

Kurzinformation 2/2022

Beschäftigung ohne Anmeldung einer Wohnadresse für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Immer wieder werden Beratungsstellen für EU-Bürger*innen in Berlin damit konfrontiert, dass ausstehende schriftliche Arbeitsverträge, andere Nachweise zum Arbeitsverhältnis oder sogar die Bezahlung bereits geleisteter Arbeitsstunden verweigert werden mit der Begründung, ohne die Anmeldung einer Wohnadresse der Beschäftigten sei dies unmöglich. Dieses Informationsblatt klärt über die Möglichkeiten der Arbeit für EU-Bürger*innen in Deutschland ohne Anmeldung einer Wohnung auf.

Für weiterführende Information wenden Sie sich an das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA: www.bema.berlin.

1. Arbeitsrechte gelten auch ohne Anmeldung der Wohnung

Falls Beschäftigte noch keine Wohnung angemeldet haben, aber arbeiten, haben sie alle Rechte, die das deutsche Arbeitsrecht gewährt. Es ist daher nicht zulässig, Beschäftigten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen oder sogar die Bezahlung bereits geleisteter Arbeitsstunden zu verweigern, nur weil sie hier keine Wohnung angemeldet haben.

2. Vertragsabschluss

Eine Kontaktanschrift der Beschäftigten, z.B. auch im Ausland, reicht für den Abschluss eines Arbeitsvertrags aus. Eine Anmeldung in Deutschland ist nicht zwingend vorzulegen.

3. Steuerliche Erfassung

Ohne Anmeldung kann das Finanzamt keine automatische Steueridentifikationsnummer zuordnen. Jedoch können Arbeitgeber*innen in diesen Fällen die Beschäftigten beim Finanzamt der Betriebsstätte anmelden. In diesem Fall besteht kein Zugriff auf ELstAM-Daten der Beschäftigten, sodass diese mit der Steuerklasse VI abgerechnet werden (§ 39 c Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die so ggf. zu viel entrichtete Lohnsteuer können Beschäftigte im nächsten Kalenderjahr durch eine Steuererklärung zurückerhalten. Personen ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten für Zwecke der Einkommensbesteuerung auf Antrag eine Identifikationsnummer vom Finanzamt.

Das Formular ist abrufbar unter: <https://www.formulare-bfinv.de/> → Steuerformulare → Lohnsteuer → 010250 Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt (Stand 15.11.2022)

Für manche ausländische Beschäftigte kann für den Lohnsteuerabzug eine Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 EStG erforderlich sein. Diese Bescheinigung muss beim Betriebsstätte-Finanzamt jedes Jahr neu beantragt und ausgestellt werden. Weil die Bescheinigung arbeitgeberbezogen ist, muss sie bei einem Arbeitsplatzwechsel neu beantragt werden. Das Formular ist online abrufbar unter: <https://www.formulare-bfinv.de/> → Steuerformulare → Lohnsteuer → 45-Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (Stand 15.11.2022).

4. Kranken- und Sozialversicherung

Grundsätzlich sollen die Beschäftigten die Krankenkassenwahl treffen. Bei fehlender Mitgliedschaft kann diese Angabe im Personalbogen möglicherweise nicht gemacht werden. Wenn Beschäftigte die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse nicht vorlegen und noch nie in Deutschland versichert waren, geht die Pflicht zur Krankenkassenwahl und -anmeldung auf den Arbeitgeber über (§ 175 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)). Die Meldung bei der Krankenkasse durch Arbeitgeber*innen ist Teil der Meldung zur Sozialversicherung. Die Meldung zur Sozialversicherung wird also im selben Verfahren durch den Arbeitgeber getätigt. Sobald diese Meldung stattfindet, wird von der Rentenkasse automatisch auch eine Sozialversicherungsnummer erteilt.

5. Kontoeröffnung

Eine Kontoeröffnung für die bargeldlose Auszahlung des Arbeitsentgeltes ist ebenfalls für Menschen ohne behördliche Meldung in Deutschland möglich. Nach § 3 Zahlungskontengesetz (ZKG) dürfen Personen, die innerhalb der EU ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, bei der Eröffnung eines Kontos „weder auf Grund ihrer

Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen Gründen, benachteiligt werden“. Bei Verstößen kann man sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an jede Antidiskriminierungsberatungsstelle wenden. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_beschwerdeformular.html].

6. Hintergrund: Pflicht zur Anmeldung nach drei Monaten

Nach § 27 Abs. 2 S. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht auch für EU-Bürger*innen eine Meldepflicht, die sonst im Ausland wohnen. Nach Ablauf von drei Monaten müssen sie ihre Wohnung innerhalb von 14 Tagen beim Einwohnermeldeamt anmelden. Der Wohnungsbegriff ist weit zu verstehen: „Jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird“ (§ 20 BMG).

Stand: 13.12.2022; aktualisiert in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Kontakt

Stephanie Sperling, Projektleiterin BEMA

sperling@berlin.arbeitundleben.de

Tel. +49 (0) 30 5130 192 72

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Pressestelle pressestelle@senias.berlin.de

Tel.: +49 (0) 30 9028 113